

ALLGEMEINE DATENSCHUTZERKLÄRUNG
DER
SOFTWERK GMBH

STAND 01.04.2023

Vereinbarung

über eine

Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO

1. ALLGEMEINES

- a. Die Partei, die die Verarbeitung der Daten begehrt ist der Auftragnehmer „SOFTWAREK GmbH“, auch in der Folge Auftragnehmer.
- b. Die Partei, die der verarbeitenden Partei gegenübersteht ist der/die AuftraggeberIn, auch in der Folge AuftraggeberIn.

2. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- a. Gegenstand dieses Auftrages ist die Durchführung der Auftragsverarbeitung seitens Auftragnehmer im Sinne des Auftrages für etwaige IT-Dienstleistungen.
- b. Weitere Vereinbarungen sind als Ergänzung zu dieser Datenschutzerklärung zu verstehen.
- c. Folgende Datenkategorien werden primär verarbeitet: Kontaktdaten, Vertragsdaten, Verrechnungsdaten, Bonitätsdaten, Bestelldaten, Entgeltdaten. Diese Aufzählung ist nicht abschließend zu verstehen.
- d. Folgende Daten werden sekundär verarbeitet: Analysedaten, Nutzungsdaten. Diese Aufzählung ist nicht abschließend zu verstehen.
- e. Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung: Kunden, Interessenten, Lieferanten, Ansprechpartner, Beschäftigte. Diese Aufzählung ist nicht abschließend zu verstehen.
- f. Werden Daten von Dritten in den Auftrag mit einbezogen z.B. Nutzungsdaten einer Webseite von Besuchern der Webseite der AuftraggeberIn, so hat diese sicherzustellen, dass die Daten in datenschutzkonformer Art und Weise erhalten wurden und die Bewilligung zur Verarbeitung dieser Daten besteht. Diese Bewilligung wird seitens der AuftraggeberIn bei Auftragsvergabe vorgelegt.

3. DAUER DER VEREINBARUNG

- a. Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum letzten eines jeden Monats gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- a. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den

Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages.

- b. Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
- c. Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat (Einzelheiten sind der Anlage /1 zu entnehmen).
- d. Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenverarbeitung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
- e. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
- f. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

5. ORT DER DURCHFÜHRUNG DER DATENVERARBEITUNG

- a. Durch Anwendung und Einsatz von digitaler Software in der Durchführung von IT-Dienstleistungen können Datenverarbeitungstätigkeiten, zumindest zum Teil, auch außerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt werden. Das angemessene Datenschutzniveau ergibt sich aus einem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Art 45 DSGVO.

6. SUB-AUFTRAGSVERARBEITER

- a. Der Auftragnehmer ist befugt Unternehmen als Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen.
- b. Er hat den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines Sub-Auftragsverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Erfordernisse und Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO erfüllt sind.
- c. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen einget, die dem Auftragnehmer auf Grund dieser Vereinbarung obliegen.